

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN PERSONALVERLEIH

INOVATE PERSONAL GMBH, Gerenweg 4, 5073 Gipf-Oberfrick
(nachstehend „INOVATE“ genannt)

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage der getroffenen Vereinbarung zwischen INOVATE und dem **Einsatzbetrieb** (nachstehend „Einsatzbetrieb“ genannt), welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (nachstehend „Mitarbeitende“ genannt) während einer zeitlich begrenzten Dauer temporär überlassen werden. Sie gelten als Rahmenvertrag und sind integrierender Bestandteil jedes Verleihvertrages, den der Einsatzbetrieb nach Absprache der Einsatzdetails von INOVATE erhält.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG), dem Schweizer Obligationenrecht (OR) und (ZPO). INOVATE ist im Besitz der Bewilligung zum Personalverleih des Kantons Aargau (Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Aargau, AWA), Rain 53, 5001 Aarau und des SECO, Staatssekretariat für Wirtschaft, Holzikofenweg 36, CH-3003 Bern.

1. Allgemeines

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integrierten Bestandteil des Verleihvertrages. Sie treten bei jedem Einsatz automatisch in Kraft, sobald der Verleihvertrag unterzeichnet ist, spätestens sobald der Mitarbeitende die Arbeit beim Einsatzbetrieb aufnimmt. Sie bleiben während des gesamten Einsatzes der Mitarbeitenden im Einsatzbetrieb gültig. Der Einsatzbetrieb anerkennt diese allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindlich. Falls der Einsatzbetrieb die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht akzeptieren will, muss er dies INOVATE unverzüglich schriftlich mitteilen. Der Einsatz des Mitarbeitenden wird dann sofort beendet und das Angebot von INOVATE ist ungültig. Die besonderen Bedingungen des einzelnen Einsatzes wie Beginn und Dauer, Stundentarif usw. werden im Voraus vereinbart und durch den Verleihvertrag bestätigt. Der Verleihvertrag ist, gestützt auf Art. 22 AVG und Art. 50 AVV, der INOVATE rechtsgültig unterschrieben zu retournieren.

2. Vertragliche Verhältnisse und Einsatzänderung

Der dem Einsatzbetrieb zur Verfügung gestellte Mitarbeitende ist vertraglich an INOVATE gebunden, nicht jedoch gegenüber dem Einsatzbetrieb, obwohl er in dessen Betrieb in persönlicher, organisatorischer und zeitlicher Hinsicht eingebunden wird. Demzufolge hat der Mitarbeitende sämtliche Fragen, die das Arbeitsverhältnis betreffen, direkt an INOVATE zu richten. Sollte der Einsatzbetrieb durch aussergewöhnliche Umstände gezwungen sein, im Verlaufe des Einsatzes den Arbeitsort, die Arbeitszeit oder die Art der Tätigkeit, wie sie vereinbart wurden, zu ändern, muss er INOVATE direkt und unverzüglich hierüber informieren, damit dem Mitarbeitenden neue Anweisungen erteilt werden können. Untersteht der Einsatzbetrieb einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag, so hat der Einsatzbetrieb INOVATE bei Auftragserteilung hierüber zu informieren. Die gesamtarbeitsvertraglichen Lohn- und Arbeitszeitregelungen kommen auch für temporäre Mitarbeitende zur Anwendung.

3. Mindestloohnerhöhungen ave GAV

Wird nach Abschluss des Verleihvertrages der Mindestlohn gemäss geltendem allgemeinverbindlich erklärtem Gesamtarbeitsvertrag erhöht, kann INOVATE, ohne Kündigung des bestehenden oder Abschluss eines neuen Vertrages, den Firmentarif um die Differenz der Selbstkosten erhöhen.

4. Befolungs-, Geheimnis- und Sorgfaltspflicht des Mitarbeitenden

Der Mitarbeitende ist gemäss Arbeitsvertrag mit INOVATE verpflichtet, die Weisungen des Einsatzbetriebes bei der Ausführung der ihm anvertrauten Arbeiten zu befolgen. Er hat Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, sowie Informationen über den Einsatzbetrieb auch nach Beendigung des Einsatzes geheim zu halten und zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht nach dem Ende des Einsatzes weiter, insoweit sie für die berechtigten Interessen des Arbeitgebers und des Einsatzbetriebes erforderlich ist (Art. 321a, Abs 4 OR). Der Mitarbeitende muss sorgfältig und gewissenhaft gemäss den Berufsvorschriften arbeiten und die Gepflogenheiten des Einsatzbetriebes respektieren. Er hat Material, welches ihm zur Verfügung gestellt wird, mit Sorgfalt zu behandeln und bestimmungsgemäss zu bedienen.

5. Schutzpflichten

Der Einsatzbetrieb ist verpflichtet, zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten des temporären Mitarbeitenden alle gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und für deren Durchsetzung zu sorgen. So insbesondere die zur Arbeit erforderlichen Geräte, Materialien, Maschinen etc. zur Verfügung zu stellen und zu prüfen, dass diese vom Mitarbeitenden richtig gehandhabt werden, bzw. dass er eine entsprechende Schulung erhält. Alle zum Schutz des Lebens und der Gesundheit des überlassenen Angestellten erforderlichen Massnahmen sind zu treffen und die sich auf seine Tätigkeit beziehenden Vorschriften sind zu befolgen. Der Einsatzbetrieb hat ebenfalls sicherzustellen, dass der Mitarbeitende die allgemeinen und besonderen Sicherheitsvorschriften seines Berufes kennt und sich danach richtet. Bei Anstellung von Berufsschauffeuren wird der Einsatzbetrieb darauf hingewiesen, dass INOVATE dem Mitarbeiter ein Arbeitsbuch abgegeben und ihn zur Führung desselben aufgefordert hat. Der Einsatzbetrieb verpflichtet sich, die Führung dieses Arbeitsbuches zu kontrollieren und allenfalls durchzusetzen.

6. Überstunden und Überzeit, Sonn- und Feiertagsarbeit

Der Einsatzbetrieb ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsgesetzes betreffend Überzeit, inklusive der ab 2025 empfohlenen digitalen Arbeitszeitaufzeichnung. Der Einsatzbetrieb ist verantwortlich dafür, dass die gesetzlichen Höchstarbeitszeiten sowie die diesbezüglichen ave GAV -Bestimmungen nicht überschritten und die entsprechenden Vergütungen bei Mehrarbeit entrichtet werden (Art 9-22 ArG und ave GAV). Als Überzeit gilt jene Arbeitszeit, die über die gesetzlich zulässige Höchstarbeitszeit hinaus geleistet wird. Das gleiche gilt für alle anderen bewilligungspflichtigen Abweichungen.

Der Mitarbeitende darf Überzeit nur leisten, wenn der Einsatzbetrieb vorher das Einverständnis von INOVATE sowie dasjenige des Mitarbeitenden eingeholt hat. Der zu entschädigende Zuschlag für die Überzeit bemisst sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Als Überstunden gelten diejenigen Stunden, die vom Mitarbeitenden über die mit dem Einsatzbetrieb vereinbarte Stundenzahl hinaus geleistet werden. Ohne andere gegenseitige Übereinkunft sind diese Stunden mit dem gesetzlichen Zuschlag für Überstunden zum im Verleihvertrag aufgeführten Stundentarif zu bezahlen.

Für Sonn- und Feiertagsarbeit gelten ebenfalls die gesetzlichen Bestimmungen. Der Einsatzbetrieb hat dies auf dem Arbeitsrapport separat aufzuführen.

7. Regress auf den Einsatzbetrieb

Für den Fall, dass INOVATE Nachzahlungen an den Arbeitnehmer aus nicht korrekt deklarierten Überstunden / Überzeiten leisten muss, garantiert der Einsatzbetrieb, unter Verzicht sämtlicher Einreden, vollständige Schadloshaltung von INOVATE.

8. Arbeitsrapporte

Der Mitarbeitende muss am Ende jeder Woche oder auf Anfrage täglich dem Einsatzbetrieb einen Arbeitsrapport vorweisen, der vom Einsatzbetrieb kontrolliert, mit dem Firmenstempel versehen und vom Mitarbeitenden selbst sowie von einem ermächtigten Vertreter des Einsatzbetriebes rechtsgültig unterzeichnet werden muss. Es werden dem Einsatzbetrieb nur die Arbeitsstunden und die zum Voraus vereinbarten allfälligen Reisekosten und übrigen Spesen, welche auf dem vom Einsatzbetrieb unterzeichneten Arbeitsrapport aufgeführt sind, verrechnet. Mit seiner Unterschrift anerkennt der Einsatzbetrieb die Richtigkeit sowie Genauigkeit der im Arbeitsrapport enthaltenen Angaben. Dies gilt als Schuldanererkennung im Sinne von Art. 82 SchKG. Einsatzbetriebe, die einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag unterstellt sind, haben die im Gesamtarbeitsvertrag aufgeführten Fahrt- und Verpflegungskosten zu übernehmen. Die Entschädigungen werden dem Mitarbeitenden durch den Verleiher ausgerichtet und ohne Zuschlag dem Einsatzbetrieb verrechnet. Für alle anderen Einsatzbetriebe bestimmt der Verleihvertrag, welche Spesen übernommen werden.

Sofern der Einsatzbetrieb einem allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag (ave GAV) untersteht, muss INOVATE dessen Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen auch gegenüber dem Mitarbeitenden einhalten. Ebenfalls sind sämtliche im ave GAV definierten Zuschläge für Überzeit, Nacharbeit, Schichtarbeit, etc. gemäss den entsprechenden ave GAV-Vorschriften, des Obligationenrechts und des Arbeitsgesetzes vollumfänglich zu entrichten. Die ave GAV-Unterstellung des Einsatzbetriebes ist im schriftlich vereinbarten Verleihvertrag ersichtlich. Sollte die ave GAV-Unterstellung des Einsatzbetriebes nicht korrekt sein, muss dies INOVATE umgehend mitgeteilt werden.

9. Vorschüsse/Entgelt

Die Mitarbeitenden sind nicht befugt, Vorschüsse oder Entgelt jeder Art vom Einsatzbetrieb zu verlangen oder entgegenzunehmen.

10. Lohnzahlung und Versicherung

INOVATE bezahlt dem Mitarbeitenden den Lohn unter Berücksichtigung der dem Arbeitsgeber obliegenden gesetzlichen und sozialen Abgaben wie AHV/IV/EO, ALV, KTG, NBU, BVG sowie alle Lohnnebenleistungen wie Kinder- und Familienzulagen, Ferien, allfällige Spesen, etc. direkt aus.

11. Kündigungsfristen und Ersetzungsrecht

INOVATE hat mit dem Mitarbeitenden einen Arbeitsvertrag abgeschlossen, der sämtliche Rechte und Pflichten auf Gegenseitigkeit klar umschreibt. INOVATE ist somit die gesetzliche Arbeitgeberin des Mitarbeitenden, sodass dieser mit dem Einsatzbetrieb nicht in einem Vertragsverhältnis steht. Um INOVATE die Einhaltung der Kündigungsfrist gegenüber dem Mitarbeitenden, bzw. um eine neue Disposition zu ermöglichen, verpflichtet sich der Einsatzbetrieb das Ende des Einsatzes möglichst frühzeitig zu avisieren. Bei Verleihverträgen mit unbefristeter Dauer kann jede Partei den Vertrag jederzeit unter Einhaltung der folgenden Fristen kündigen:

In den ersten 3 Monaten ununterbrochener Anstellung	2 Arbeitstage (Art.19 Abs.4 lit. A AVG)
Von 4. bis 6. Monat ununterbrochener Anstellung	7 Tage (Art 19 Abs.4 lit. B AVG)
Ab dem 7. Monat ununterbrochener Anstellung	1 Monat, jeweils auf den gleichen Tag des darauf folgenden Monats
Die Probezeit für Einsätze auf unbestimmte Zeit beträgt	3 Monate

Der Verleihvertrag kann durch den Kunden nicht gekündigt werden, wenn für das zur Verfügung gestellte Personal eine Sperrfrist gemäss aVE GAV und/oder Art. 336c OR gilt. INOVATE akzeptiert keine Kündigungen zu Unzeiten.

Bei Verleihverträgen mit einer Maximaldauer endet der Vertrag ohne Kündigung mit dem Ablauf der vorgesehenen Dauer. Der Vertrag kann jedoch auch unter Beachtung der obgenannten Kündigungsfristen vorzeitig aufgelöst werden. Befristete Verleihverträge enden ohne Kündigung nach Ablauf der festgelegten Zeitspanne. Der Einsatzbetrieb verpflichtet sich, INOVATE sofort zu benachrichtigen, falls er die Absicht hat, den Einsatz zu beenden. Falls der Mitarbeitende den vereinbarten Einsatz nicht ausführen kann, behält sich INOVATE das Recht vor, diesen durch einen anderen Mitarbeitenden mit gleichwertigen Fähigkeiten zu ersetzen. Sollte sich kein geeigneter Ersatz finden lassen, wird der Verleihvertrag mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

12. Rechnungsstellung und Zahlungsfrist

Die Rechnungen von INOVATE werden wöchentlich oder monatlich, gestützt auf den Arbeitsrapport und gemäss den vereinbarten und im Verleihvertrag festgelegten Bedingungen erstellt und dem Einsatzbetrieb zugestellt. Beanstandungen müssen schriftlich und innerhalb von acht Arbeitstagen nach Rechnungsstellung erfolgen, anderenfalls wird der in Rechnung gestellte Betrag anerkannt. Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss dem vereinbarten Stundentarif ausschliesslich in Schweizer Franken (CHF) zuzüglich der aktuellen Mehrwertsteuer. Die Rechnungen sind netto und ohne Skonto, und ohne Abzug von Gebühren jeglicher Art (z.B. internationale Banktransfergebühren, SEPA, etc.) innert 10 Tagen zu begleichen. Bei Überschreiten des Fälligkeitsdatums werden ohne weitere Mahnungen Verzugszinsen von 5% p. a. zur Zahlung fällig. Wird die Rechnung infolge Nichtbezahlung gemahnt, kann eine Mahngebühr von CHF 40.00 verrechnet werden. Ferner ist INOVATE befugt, bei Nichtbezahlung innert der vorgenannten Frist das Vertragsverhältnis mit entsprechender Schadenersatzfolge zu Lasten des Einsatzbetriebs sofort fristlos zu kündigen. Der Einsatzbetrieb verzichtet hiermit gegenüber INOVATE ausdrücklich auf das Recht der Verrechnung. Der Mitarbeitende ist nicht befugt, irgendwelche Zahlungen vom Einsatzbetrieb anzunehmen. Direkte Abmachungen des Einsatzbetriebs mit dem Mitarbeitenden sind unzulässig und für INOVATE nicht verbindlich.

13. Kontrollpflicht und Ersetzungsrecht sowie Haftungsausschluss

Der von INOVATE zur Verfügung gestellte Temporärmitarbeiter ist nicht aufgrund eines Werkvertrages oder Auftrages bei der Einsatzfirma tätig. INOVATE lehnt daher jede Haftung gegenüber der Einsatzfirma für das Ergebnis der von Mitarbeitenden erbrachten Leistung ab. Der Einsatzbetrieb muss von Beginn des Einsatzes kontrollieren, ob der von INOVATE eingesetzte Mitarbeitende den Anforderungen entspricht und ob er die ihm anvertrauten Aufgaben ausführen kann. Ist dies nicht der Fall, kann der Einsatzbetrieb ihn innerhalb der ersten acht Stunden seines Einsatzes an INOVATE zurückweisen, ohne dass sich für den Einsatzbetrieb neben der Bezahlung der bereits geleisteten Arbeitsstunden hieraus zusätzliche Kosten ergeben. Der Einsatzbetrieb hat dies unverzüglich dem Verleiher mitzuteilen.

14. Haftungsausschluss von INOVATE

Der Mitarbeitende hat die angewiesenen Arbeiten unter der Aufsicht und Verantwortung des Einsatzbetriebes durchzuführen. INOVATE lehnt jegliche Haftung für Schäden, die durch einen Temporärmitarbeiter verursacht werden, vollumfänglich ab. Dies gilt insbesondere für Beschädigungen von Installationen, Material oder Maschinen des Einsatzbetriebes, sowie bei Handlungen des temporären Mitarbeiters beim Umgang mit Geld, Wertpapieren, delikater oder wertvoller Ware, etc. gegenüber Drittpersonen haftet ausschliesslich der Einsatzbetrieb für die Handlungen des temporären Mitarbeiters. Beim Verleih von Baumaschinen- und Fahrzeugen lehnt INOVATE im Falle eines Unfalles, sowohl für Körperverletzungen als auch für Sachschäden am Material des Einsatzbetriebes, dessen Personal oder Drittpersonen jegliche Haftung ab. Der Regress des Einsatzbetriebs auf INOVATE ist unter jedem Titel ausgeschlossen. Es obliegt dem Einsatzbetrieb, die notwendigen Versicherungen zur Deckung dieser verschiedenen Risiken abzuschliessen. Die gesetzliche Haftung gemäss Art. 55 und 101 OR hat der Einsatzbetrieb zu übernehmen. Wir empfehlen, in der Betriebshaftpflichtversicherung die Haftpflicht für Temporärpersonal mit einzuschliessen.

Ferner übernimmt INOVATE keine Haftung für Schäden, die durch Motorfahrzeuge verursacht werden. Sie übernimmt weder Selbstbehalt noch Bonusverlust und kann weder auf dem Regressweg noch auf andere Art und Weise belangt werden. Diese Haftung wird durch das Strassenverkehrsgesetz, Art. 55 ff. geregelt.

15. Übertritt in den Einsatzbetrieb

Der Einsatzbetrieb verpflichtet sich, das zur Verfügung gestellte Personal weder temporär noch definitiv zu beschäftigen, weder direkt noch durch Vermittlung einer Drittperson oder eines anderen Unternehmens, wenn der Einsatz weniger als drei Monate gedauert hat und das Personal weniger als drei Monate nach Ende dieses Einsatzes in den Einsatzbetrieb übergeht. Der Einsatzbetrieb kann einen temporären Mitarbeiter nach Einsatzende in ein direktes Anstellungsverhältnis übernehmen. Grundsätzlich ist eine Übernahme kostenlos. Unter folgenden Bedingungen schuldet der Einsatzbetrieb eine Entschädigung (Art 22 Abs. 3 und 4 AVG):

1. Falls der Einsatz weniger als drei Monate gedauert hat, und
2. falls die Anstellung weniger als drei Monate nach Einsatzende stattfindet

Die Entschädigung beläuft sich in solchen Fällen auf den Betrag, den der Einsatzbetrieb für Verwaltungshonorar und Gewinn für den dreimonatigen Einsatz hätte zahlen müssen, wovon das bereits geleistete Entgelt für Verwaltungshonorar und Gewinn abgezogen wird.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für alle Rechtsstreitigkeiten vor, während oder nach Ablauf des zwischen INOVATE und dem Einsatzbetrieb bestehenden Verleihvertrags betreffend Vorhandensein, der Auslegung oder Anwendung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder des Verleihvertrages gilt als Gerichtsstand Gipf-Oberfrick, Aargau. Der vorliegende Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DAUERSTELLENVERMITTLUNG

INOVATE PERSONAL GMBH, Gerenweg 4, Gipf-Oberfrick (nachstehend „INOVATE“ genannt)

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage der getroffenen Vereinbarung zwischen INOVATE und dem **Kunden** (nachstehend „**Kunde**“ genannt), welche Mitarbeiterinnen **und Mitarbeiter** (nachstehend „**Bewerber**“ genannt) in ein festes Anstellungsverhältnis vermittelt werden. Sie gelten als Rahmenvertrag und sind integrierender Bestandteil jedes Verleihvertrages, den der Einsatzbetrieb nach Absprache der Einsatzdetails von INOVATE erhält.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG), dem Schweizer Obligationenrecht (OR) und (ZPO). INOVATE ist im Besitz der Bewilligung zum Personalverleih des Kantons Aargau (Amt für Wirtschaft und Arbeit, AWA, Rain 53, 5001 Aarau) und des SECO, Staatssekretariat für Wirtschaft, Holzikofenweg 36, CH-3003 Bern.

1. Allgemeines

INOVATE bietet Ihren Kunden nebst Dienstleistungen im Bereich der Personalberatung, Verleih von temporären Mitarbeitenden auch die Vermittlung von Dauerstellen, Personalsuche und Personalselektion einen vollständigen Service an. Unser Ziel ist es, unsere Kunden in möglichst kurzer Zeit, mit den richtigen Menschen zu verbinden. INOVATE ist primär auf technische Berufe spezialisiert, vermittelt und verleiht aber auch Mitarbeitende aus anderen Fachgebieten. INOVATE übernimmt für Sie die Rekrutierung und Selektion von fest anzustellenden Mitarbeitenden aufgrund klar definierter Aufträge. Die Dienstleistungen umfassen folgende Aufgaben:

- Evaluieren der Anforderungen
- Ausarbeiten von Stellenprofilen
- Vorselektion der Bewerber
- Vorstellungsgespräche mit den Kandidaten
- Präsentation der Bewerbungsunterlagen
- Koordination der Vorstellungstermine
- Individuelle Absagen an nicht geeignete Bewerber

Folgende besondere Leistungen sind nicht im Honorar inbegriffen und werden auf Wunsch des Kunden ausgeführt oder als Fremdleistung eingekauft. Diese Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

- Texten, disponieren und platzieren von Stelleninseraten
- Spezifische Persönlichkeits- bzw. Fachtests
- Assessment

2. Diskretionspflicht und Datenschutz

INOVATE verpflichtet sich zur Einhaltung des schweizerischen Datenschutzgesetzes (nDSG) und zum Schutz der personenbezogenen Daten der Kunden und Bewerber. Informationen über den Kunden oder den Bewerber werden nur mir deren Einwilligung weitergegeben. Der Kunde verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellten Unterlagen vertraulich zu behandeln. Die Bewerbungsunterlagen sind Eigentum der INOVATE und dürfen weder direkt noch indirekt an Dritte weitergegeben werden. Ohne vorhergehende Zustimmung der INOVATE oder des Bewerbers dürfen keine Kontakte mit Drittpersonen (Referenzen, früherer oder gegenwärtiger Arbeitgeber etc.) aufgenommen werden.

3. Schutzbestimmungen

Wird der von INOVATE vorgeschlagene Bewerber nicht engagiert, verpflichtet sich der Kunde, diesen während einer Frist von 12 Monaten nicht anzustellen. Stellt der Kunde einen von INOVATE vorgeschlagenen Bewerber vor Ablauf von 12 Monaten nach der Präsentation der Bewerbungsunterlagen ein, unabhängig von der Funktion, ist INOVATE berechtigt, das Erfolgshonorar gemäss nachstehenden Konditionen nachzufordern.

4. Konditionen

Der Kunde erteilt der INOVATE in mündlicher oder schriftlicher Form den Auftrag zur Personalvermittlung auf Erfolgsbasis. Die Aufwendungen für Personalidentifikation, Interviews, Bewerberselektion ist für den Kunden kostenlos. Wird ein Arbeitsvertrag zwischen dem Kunden und einem von INOVATE vorgeschlagenen Bewerber abgeschlossen, anerkennt der Kunde die nachstehenden Erfolgshonorar-Prozentansätze. Basis für die Berechnung des Erfolgshonorars bildet das im ersten Jahr der Anstellung vereinbarte Bruttojahresgehalt (auf Basis einer Vollzeitanstellung) oder das zu erwartende Zielgehalt (100 %-Salär) zuzüglich Zusatzleistungen wie Bonus, 13. Monatsgehalt, Pauschalspesen etc.

12% vom Bruttojahresgehalt bis	CHF	70'000.--	
14% vom Bruttojahresgehalt von	CHF	70'001.--	bis CHF. 90'000.--
16% vom Bruttojahresgehalt von	CHF	90'001.--	bis CHF. 140'000.--
20% vom Bruttojahresgehalt ab	CHF	140'001.--	

Bei einer Teilzeitanstellung wird auf ein Bruttojahresgehalt bei Vollbeschäftigung umgerechnet und auf Basis der Erfolgshonorar-Prozentansätze berechnet. Beträgt die Teilzeitanstellung weniger als 75 % der Vollbeschäftigung, werden zwei Drittel (2/3) des Erfolgshonorars basierend auf dem theoretischen Bruttojahresgehalt bei Vollbeschäftigung in Rechnung gestellt. Das Mindesthonorar beträgt in jedem Fall CHF. 4'000.00.

Für die Erteilung eines Rekrutierungsmandats wird ein Pauschalhonorar vereinbart. Die Honorargestaltung teilt sich in 3 Drittel: 1/3 Anzahlung, fällig bei Auftragserteilung; 1/3 bei Präsentation geeigneter Bewerber; 1/3 bei Vertragsunterzeichnung. Der Leistungsumfang, die Zahlungskonditionen, die Garantieleistung etc. werden in einer separaten Vereinbarung festgehalten. Die Ansprache potenzieller Bewerber kann auf verschiedenen Kanälen wie z.B. Zeitungsinsertate, Internet, Datenbank, persönliches Beziehungsnetz des Beraters etc. erfolgen. Das Texten und Disponieren der Inserate in den vom Kunden gewünschten Medien sowie die Kontrolle und die Abrechnung des Auftrages sind Bestandteil des Mandates.

Die Kosten für die Zeitungs- und/oder Internetinsertate verrechnen wir dem Kunden zu unseren Selbstkosten.

5. Garantien

Wird ein durch INOVATE vermitteltes Arbeitsverhältnis während der ersten drei Monate seit Eintrittsdatum aufgelöst, werden die folgenden Anteile des Erfolgshonorars zurückerstattet:

- 60 % bei Austritt innerhalb des ersten Monats
- 40 % bei Austritt innerhalb des zweiten Monats
- 20 % bei Austritt innerhalb des dritten Monats

Eine Rückerstattung erfolgt erst nach Erhalt des Kündigungsschreibens sowie der Bescheinigung des effektiven Austrittsdatums. Massgebend ist das vertraglich vereinbarte Austrittsdatum. Wird das Arbeitsverhältnis aus wirtschaftlichen Gründen aufgelöst, so entsteht kein Garantieanspruch.

6. Zahlungskonditionen und Bedingungen

Das Erfolgshonorar ist bei gegenseitiger schriftlicher Unterzeichnung des Arbeitsvertrages zwischen dem Kunden und dem von INOVATE präsentierten Bewerber fällig und netto zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung.

7. Recht und Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis gilt als Gerichtsstand Gipf-Oberfrick, Aargau. Der vorliegende Vertrag untersteht schweizerischem Recht.